



Amtssigniert. SID2011091053443
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Dieter Wolf

An das
Bundesministerium
für Justiz

Telefon 0512/508-2201

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. team.z@bmj.gv.at

DVR:0059463

„

Entwurf eines Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012 – EAVG 2012; Begutachtung; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1632/5-2011

Innsbruck, 29.09.2011

Zu GZ BMJ-Z7.111/0003-I 2/2011 vom 06.05.2011

Zum übersandten Entwurf eines Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Entwurf besteht aus der Sicht der Interessen des Landes Tirol kein wesentlicher Einwand. Insbesondere scheint es zweckmäßig, dass für die Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises im Geltungsbereich dieses Gesetzes nunmehr eine eigenständige Regelung getroffen wird, die die bisherige Verweisung auf die jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften ersetzt. Eine einheitliche Regelung scheint hier jedenfalls zweckmäßig.

Es wird jedoch vorgeschlagen, den im § 5 vorgesehenen Katalog von Ausnahmen weitestmöglich mit der OIB-Richtlinie 6, hinsichtlich der bereits eine überarbeitete Entwurfsfassung vorliegt, abzustimmen. So ist die Privilegierung der in der Z. 2 leg.cit. genannten Gebäude unter der Voraussetzung, dass diese einen niedrigen Energiebedarf aufweisen, zwar richtlinienkonform (Art. 4 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2010/31/EU), jedoch für einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu unbestimmt. Im Sinn einer Harmonisierung mit der geplanten OIB-Richtlinie 6 (Punkt 1.2.2.), die über die bautechnischen Vorschriften der Länder Verbindlichkeit erlangen wird, wird folgende mit der zit. Richtlinie vereinbare Präzisierung vorgeschlagen:

„Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht.“

Zudem sollten – wie dies nach der im Entwurf vorliegenden OIB-Richtlinie 6 ebenfalls vorgesehen ist – von der Energieausweispflicht Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, was einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5° C entspricht, sowie nicht konditionierte (d.h. weder beheizte noch klimatisierte) Gebäude ausgenommen werden. Zwar ist dies in der zit. Richtlinie nicht ausdrücklich

vorgesehen. Im Hinblick auf deren Sinn und Zweck scheint eine solche Ausnahme jedoch unbedenklich, weil bei diesen Gebäuden Energieeffizienzanforderungen der Sache nach praktisch keine Rolle spielen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Bau- und Raumordnungsrecht zu GZ RoBau-10-1/27/4-2011 vom 28.09.2011

Allgemeine Bauangelegenheiten zu E-mail vom 21.09.2011 (Hr. Dipl. Ing. Vogler)

Justizariat zur E-mail vom 19.09.2011 (Hr. Mag Reich)

Wirtschaft und Arbeit zur E-mail vom 16.09.2011 (Hr. Dr. Lederer)

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zur E-mail vom 10.08.2011 (Fr. Mader)

Wohnbauförderung zur E-mail vom 09.08.2011 (Hr. Mag. Flatscher)

das

Sachgebiet Gewerberecht

zur E-mail vom 09.08.2011 (Hr. Mag. Piccolroaz)

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf